

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9516fda8-b50f-3823-aa7a-817e923aede6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 185 BauGB - Entschädigung bei Aufhebung von Miet- oder Pachtverhältnissen

(1) <sup>1</sup>Ist ein Rechtsverhältnis auf Grund des [§ 182](#), des [§ 183](#) oder des [§ 184](#) aufgehoben worden, ist den Betroffenen insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, als ihnen durch die vorzeitige Beendigung des Rechtsverhältnisses Vermögensnachteile entstehen. <sup>2</sup>Die Vorschriften des [Zweiten Abschnitts des Fünften Teils des Ersten Kapitels](#) sind entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Pachtvertrag über kleingärtnerisch genutztes Land nach [§ 182](#), [§ 183](#) oder [§ 184](#) aufgehoben, ist die Gemeinde außer zur Entschädigung nach Absatz 1 auch zur Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzland verpflichtet. <sup>2</sup>Bei der Entschädigung in Geld ist die Bereitstellung oder Beschaffung des Ersatzlands angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde von der Verpflichtung zur Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzland befreien, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie zur Erfüllung außerstande ist.

